

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 40

Vereinsnachrichten: Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publicitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Die für unser Gewerbe so hoch bedeutsame **Kohlenfrage** hat selbstredend unsere Verbandsbehörden weiter beschäftigt. Wie es nun feststeht, haben unsprünglich die Bundesbehörden tatsächlich beabsichtigt, die Schliessung der Variétés, Lichtspieltheater, Cabarets etc. für diesen Winter zu verfügen. Auf die Eingabe unserer beiden Verbände hin kam man dann doch dazu, die Schliessung auf drei Tage inder Woche zu beschränken. Daraufhin wurden sofort die Lichtspieltheater-Besitzer und der Inhaber des Variété-Theaters in Bern mobilisiert und diese haben eine vom Verbandssekretär abgefasste Eingabe an die Bundesbehörden gerichtet. Daraufhin sprachen die Herren Präsident Studer und alt-Präsident Singer aus Basel noch persönlich bei den zuständigen Bundesbehörden vor. Die beiden Herren mussten sich jedoch davon überzeugen, dass auch bei den Bundesbehörden die Stimmung unserem Gewerbe gegenüber eine sehr ungünstige sei. Die in der ersten Eingabe der stadtbernischen Interessenten enthaltenen Argumente führten doch die Behörden dazu, die Alternative vorzusehen, entweder an drei Tagen in der Woche zu schliessen oder die entsprechende Zeit zusammenhängend im Monat. Diese Aenderung kann aber für unser Gewerbe nicht als ein Entgegenkommen angesehen werden, und es wurde hierauf noch eine zweite Eingabe eingereicht, deren Erfolg nun noch abzuwarten ist.

In der Annahme, dass diebeiden Eingaben die Verbandsmitglieder interessieren werden, lassen wir sie hier vollinhaltlich folgen:

Bern, den 4. Oktober 1917.

An das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement,

Bern.

Kohlenversorgung.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Der Presse entnahm man dieser Tage, es sei von den Bundesbehörden die Verfügung beabsichtigt, dass Variétés und Kinoetablissemte für einige Tage in der Woche ihren Betrieb einstellen müssten. Für die Theater — so wurde gesagt — könne in Anbetracht dessen, dass sie als allgemeine Kunst- und Bildungsinstitute angesehen werden dürfen, der unbeschränkte Betrieb belassen werden. Die Unterzeichneten wollen an dieser Stelle über die dadurch entstehende ungleiche Behandlung sich nicht weiter aussprechen, erlauben sich aber doch zu bemerken, dass nach allgemeinem Empfinden es sicher sich nicht rechtfertigt, die Theater besser zu stellen, als die übrigen Unterhaltungsinstitute. Denn auch Variétés und gutgeführte Lichtspieltheater dürfen den Anspruch erheben, Kunst- und Bildungsinstitute zu sein.

Es ist den unterzeichneten Variétés- und Lichtspieltheater-Besitzern der Stadt Bern bekannt, dass die beiden Schweiz. Lichtspieltheater-Verbände letzter Tage bei Ihnen vorstellig wurden und die Bitte stellten, es möchte von einer ganzen oder teilweisen Schliessung der Etablissemte ihrer Verbandsmitglieder Umgang

genommen werden und wenn wegen des Kohlenmangels es durchaus nicht zu umgehen sei, gewisse Betriebsbeschränkungen zu verfügen, so möchte man doch die Rationierung auf 60—50 Prozent des bisherigen Bedarfs verfügen.

Da die gänzliche Schliessung der in Frage stehenden Etablissements wohl jetzt nicht mehr zu befürchten ist, so nehmen wir davon Umgang, uns einlässlicher darüber zu verbreiten und wir können uns auf die Besprechung der nun beabsichtigen teilweisen Schliessung beschränken. Und, da müssen wir schon sagen, dass die Verfügung, unsere Betriebe für einige Wochentage einzustellen, ebenso grosse Nachteile haben würde, als die gänzliche Schliessung und wir würden dadurch ebensosehr dem Ruin entgegengeführt. Die **betriebstechnischen Schwierigkeiten** wären so enorm, dass wir Sie auf das allerdringende bitten müssen, von einer solchen Verfügung abzusehen.

Sowohl Variétés als Lichtspieltheater sind darauf angewiesen, ihre Programme für eine gewisse Zeit einzustellen. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass überall, wo Variétés bestehen, sie ihre Programme jeweilen für die Minimaldauer von zwei Wochen festhalten müssen, das Engagement der Künstler vollzieht sich in der ganzen Welt auf dieser Basis. In gleicher Weise müssen die Lichtspieltheater ihre Filmmiete auf die Dauer mindestens einer Woche abschliessen. Wenn nun während der Dauer des Programmes der Betrieb nicht voll ausgenützt werden kann, so ist es rein unmöglich, auf die Rechnung zu kommen und die Folge ist, dass grosse Zuschüsse gemacht werden müssen. Dies ist bei beiden Betrieben wohl der Hauptgrund, der gegen eine Betriebseinstellung an einigen Wochentagen spricht. Dazu kommen aber noch weitere fast ebenso schwerwiegende Gründe. So z. B. die Verpflichtung, die den Theaterbesitzern ihren Angestellten gegenüber obliegt, welchen unmöglich für die ausgefallenen Betriebstage Abzüge gemacht werden könnten. Auch die andern Betriebskosten, so namentlich diejenigen für die Reklame erheischen für eine gewisse Dauer einen kontinuierlichen Betrieb. Es wird gewiss in keiner Weise übertrieben, wenn behauptet wird, dass die Einstellung des Betriebes an einigen Wochentagen für die Theaterbesitzer ebenso folgenschwer wäre, wie die gänzliche Schliessung ihrer Etablissements.

Ganz anders würde sich die Sache bei einer Rationierung der Kohlenzuteilung gestalten. Diese Lösung gibt die Möglichkeit, den Betrieb abwechselungsweise für eine Programmdauer gänzlich zu sistieren, und wenn dadurch freilich schwere Einbussen auch nicht zu vermeiden sind, so sind diese doch in keinem Verhältnis zu denjenigen, die entstehen, wenn der Betrieb bloss an einigen Wochentagen eingestellt werden muss.

Die drohende grosse Gefahr hat die unterzeichneten Besitzer von Variétés und Lichtspieltheatern in der Stadt Bern zur gemeinsamen Beratung zusammengeführt und sie sind übereingekommen, Ihrer hohen Behörde nachfolgende Vorschläge zu unterbreiten, die, wie

sie glauben, geeignet wären, eine allseitig befriedigende Lösung herbeizuführen.

Der Inhaber des Variétés erklärt sich bereit, den Betrieb während zwei Programmdauern, also für einen ganzen Monat gänzlich einzustellen. Diese Betriebseinstellung würde unter zwei in die kälteste Jahreszeit fallende Monate verteilt. Desgleichen haben sich die hiesigen Lichtspieltheater-Besitzer geeinigt, auf ihren Betrieb abwechselungsweise während einer Woche im Monat zu verzichten. Auf diese Weise wird eine ganz bedeutende Kohlenersparnis erzielt, ohne dass dadurch die Theaterbesitzer sich einer so folgenschweren Schädigung aussetzen müssen, wie es bei der Betriebseinstellung jede Woche an einigen Tagen der Fall wäre. Der Zweck der Kohlenersparnis würde also mit der hier vorgeschlagenen Betriebseinschränkung ebensogut erreicht, ja sogar noch besser, weil nach dem Dafürhalten der Unterzeichneten, es doch rein ausgeschlossen wäre, dass an den betriebsfreien Wochentagen gänzlich auf die Heizung verzichtet werden könnte.

Indem wir diese unsere Vorschläge Ihrer hohen Behörde zur gütigen Erwägung uns zu unterbreiten gestatten, bitten wir Sie nochmals auf das allerdringendste, doch ja nicht durch unzweckmässige Massnahmen uns derart zu schädigen, dass wir ins Unglück geraten müssten. Selbstverständlich würden wir uns bezüglich der Einhaltung der von uns selbst proponierten Vorschriften jeder polizeilichen Kontrolle unterziehen. Auch darauf möchten wir nicht unterlassen noch hinzuweisen, dass nach der von uns vorgeschlagenen Lösung es uns viel weniger schwer fallen würde, die stattliche Zahl unserer Angestellten und deren Familien durchzuhalten, als dies der Fall wäre, wenn wir zur Betriebseinstellung an einigen Wochentagen gezwungen würden.

Wir sprechen gerne die Erwartung aus, dass Sie sich von der Begründetheit unserer Vorschläge überzeugen und es nicht durch unzweckmässige Vorschriften zur ruinösen Schädigung unseres Gewerbes kommen lassen werden. Wir erklären uns jederzeit gerne bereit, Ihrer hohen Behörde unsere Vorschläge noch mündlich einlässlicher zu begründen und wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns dazu Gelegenheit bieten würden.

Welche Verfügung auch erlassen wird, so dürfen wir doch wohl annehmen, dass deren Inkraftsetzung nicht vor dem 1. November stattfinden wird.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer

vollkommenen Hochachtung

Bern, den 6. Oktober 1917.

An das
Schweizerische Volkswirtschafts-Departement
Bern.

Kohlenversorgung.

Sie gewährten gestern den von unserem Gewerbe delegierten Herren Studer und Singer eine Unterre-

ding bezüglich der Betriebseinschränkungen, die Sie beabsichtigen, für unser Gewerbe zu dekretieren. Wie uns diese Herren berichteten, haben Sie unsere frühere Eingabe in einem Punkte als begründet erachtet, nämlich in dem, dass es für unser Gewerbe eine zu grosse Schädigung bedeuten würde, wenn die Etablissements in jeder Woche an 3 Tagen geschlossen werden müssten. Sie sollen nun beabsichtigen zu verfügen, dass Variétés und Lichtspieltheater während 12 Tagen in jedem Monat geschlossen werden müssen. Gestatten Sie uns nun, Ihnen zu erklären, dass diese Verfügung für unser Gewerbe eine ebenso schädigende wäre wie bei der Schliessung an 3 Wochentagen, und wir sind deshalb gezwungen, nochmals bei Ihnen vorstellig zu werden und Sie auf das dringlichste zu bitten, Sie möchten doch den Ihnen von uns unterbreiteten Vorschlägen beipflichten und davon absehen, die Schliessung der Theater auf 12 Tage im Monat anzuordnen.

Für unser Gewerbe würden nämlich diese 12 Tage gleichbedeutend sein wie 2 Wochen, und so kämen wir in die Lage, jeweilen nur einen halben Monat unsern Betrieb aufrecht zu erhalten. Eine solche Betriebs-Einschränkung wäre aber doch eine viel zu weitgehende und wir könnten sie nie und nimmer ertragen, denn sie wäre fast ebenso folgenschwer wie die gänzliche Schliessung der Etablissements. Würden wir doch dadurch ausser Stand gesetzt, das in unserem Gewerbe beschäftigte Personal weiter zu halten, und die Folge wäre die, dass nicht nur wir Theaterbesitzer, sondern auch das gesamte Personal und deren Familien das Auskommen nicht mehr finden könnten und dem Ruin entgegengehen müssten. Wie würde es uns ferner auch noch möglich sein, die schweren Abgaben, die unser Gewerbe an Kantone und Gemeinden zahlen muss, aufzubringen! Wenn wirklich Ihre Verfügung so weit gehen würde, so würde sich die Sache für uns so gestalten, dass wir unsere Geschäfte den ganzen Winter hindurch jeweilen nur einen halben Monat im Monat betreiben könnten. Diese Lösung wäre, wie schon gesagt, eine so schwerwiegende, dass sie gewiss von den Behörden nicht verantwortet werden könnte. Es ist doch sicher auch nicht der Wille der Behörden, den Anlass der Kohlenrationierung zu benützen, um ein Gewerbe vollständig zu ruinieren. Wenn verfügt wird, dass die Wirtschaften eine Stunde früher geschlossen werden sollen oder wenn der allgemeine Ladenschluss auf 7 Uhr festgesetzt wird, so sind das gewiss auch Einschränkungen, wodurch die Betreffenden geschädigt werden. Aber alle diese Schädigungen sind in keinem Verhältnis zu derjenigen, wie sie unserem Gewerbe zugemutet werden soll. Wenn wir Ihnen die in unserer Eingabe vom 4. ds. enthaltenen Vorschläge machten, so sind wir an die äussersten Grenzen gegangen, die unser Gewerbe ertragen kann, und wir setzten dabei voraus, dass Sie unsere Vorschläge auch anerkennen und würdigen würden. Niemals hätten wir aber erwartet, dass eine derartige Ausdehnung in der Betriebseinschränkung Platz greifen werde, wie es nun dem Anschein nach beabsichtigt ist.

Wir verstehen es ganz gut, dass in den gegenwärtigen Zeiten die Tendenz vorherrscht, in erster Linie die Vergnügungs- und Unterhaltungs-Etablissements einzuschränken, und gerade aus dieser Erwägung heraus haben wir uns entschlossen, soweit als möglich den Behörden in ihren Bestrebungen entgegenzukommen. Aber neben den allgemeinen Gesichtspunkten kommen doch gewiss auch die Existenzen einer grossen Zahl von Personen in Betracht, und es kann doch wahrhaftig nicht in der Aufgabe des Staates liegen, die Inhaber von Variétés und Lichtspieltheatern, deren zahlreiche Angestellte und ihre Familien an den Bettelstab zu bringen. Und das wäre unausbleiblich, wenn die von Ihnen in Aussicht genommene Verfügung durchgeführt würde. Wir bitten Sie daher auf das allerdringlichste, auf die Sache nochmals zurückzukommen und doch unsern Vorschlägen beizupflichten. Es wird ja gewiss auch das moralische Moment seine Befriedigung erhalten, wenn verfügt wird, dass während einer ganzen Woche eines Monats die Lichtspieltheater und die Variétés während 2 vollen Programmdauern geschlossen bleiben müssen. Die Kohlenfrage scheint bei der Sache je länger je mehr von untergeordneter Bedeutung zu werden und wegleitend sind allem Anschein nach andere Gesichtspunkte. Aber diesen wird dann auch entsprochen, wenn die Verfügung so gehalten wird, wie wir sie vorgeschlagen haben.

Wir hoffen sehr, die vorstehenden Ausführungen werden Sie davon überzeugen, dass die von Ihnen beabsichtigte Verfügung eine zu weitgehende wäre, und dass Sie sich doch noch entschliessen werden, die Ihnen von uns unterbreiteten Vorschläge in Ihre Verfügung aufzunehmen.

In dieser Erwartung bitten wir Sie, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung genehmigen zu wollen.

Zur Kohlenfrage.

Zu dieser betrübenden Frage erhalten wir soeben die Eingabe, die unser Verbandsmitglied Singer in Basel an das Volkswirtschaftsdepartement in Bern gerichtet hat zur Publikation. Dieselbe lautet:

Basel, den 8. Oktober 1917

Titl. Volkswirtschafts-Departement

Bern.

Sehr geehrte Herren!

Die beunruhigenden Gerüchte, die über beabsichtigte Massnahmen gegenüber dem Kinematographen in Folge des Kohlenmangels im Umlauf sind, veranlassen, mich, Sie auf einige Umstände aufmerksam zu machen, die nur dem Praktiker bekannt sein können.

Weitaus die meisten Kinos der Schweiz sind nicht besondere Gebäude, sondern als ehemalige Verkaufsläden oder dergl. in Wohn- oder Geschäftshäusern eingebaut, und ihre Heizvorrichtungen sind — bei Centralheizungen — nur ein Teil der Gesamtanlage. Dabei

erfordert aber das Kinolokal bei seiner eigenartigen Bauart — ohne Fenster und Oberlichter — eine verhältnismässig nur ganz geringfügige Heizung. Meist genügt es, selbst bei ziemlich strenger Kälte, für den ganzen Spieltag nur ein Mal kurz anzuwärmen, die Eigenwärme des Publikums in Verbindung mit der schon erwähnten Bauweise tut das Uebrige, um die Temperatur auf einer genügenden Höhe zu halten — trotz ausreichender Zufuhr von frischer Luft mit der Ventilation.

Zu der beifolgenden Tabelle habe ich an der Hand von genauen Aufzeichnungen an einem Beispiel ersichtlich gemacht, wie das Verhältnis gegenüber der Heizung in Wohnräumen ausfällt; dabei ist das Kino sehr reichlich geheizt worden. Es ergibt sich daraus, dass in einer Periode von 189 Tagen (vom 8. X. bis 24. IV.) die Wohnungen nicht geheizt wurden an 5 Tagen, der Kinosaal nicht oder nur zur Erhaltung des Feuers an 87 Tagen.

Der Aufwand an Koks betrug für die 22 bewohnten Räume des Hauses ca. 25,300 Kg., für das Kinolokal von 450 Sitzplätzen nebst 2 Bureaux 11,600 Kg.

Wenn man bedenkt, dass der Kinosaal vielen Tausenden und Abertausenden von Personen jeweils mindestens 2 Stunden einen warmen Aufenthalt gewährt hat, so ergibt sich neben der absoluten Differenz an Materialverbrauch eine um das Hundertfache bessere Ausnützung. Die Logik daraus wäre, dass man den Besuch der Kinematographen und andern für grössere Menschenmassen geeigneter Lokale fördern sollte, statt ihre Schliessung in Aussicht zu nehmen, denn die Besucher können derart in den meisten Fällen Einiges von ihrer eigenen Heizung sparen, was zusammen unendlich mehr ausmachen würde, als das Wenige, was auf die Heizung der Massenlokale verwendet werden muss.

Es ist als Argument für die Schliessung der Kinos noch angeführt worden, dass selbst Museen und Kirchen ohne Heizung bleiben müssten. So bedauerlich dies ist, so werden dadurch keine wirtschaftlichen Existenzen vernichtet, wie dies unbedingt der Fall sein müsste, wenn die Kinos und ähnliche Unternehmungen zum Feiern gezwungen würden.

Bekanntlich sind auch in Deutschland im letzten Winter an vielen Orten die Kinos für eine gewisse Zeit geschlossen worden, die Massnahme hat sich aber bald nicht praktisch erwiesen und ist schleunigst wieder aufgehoben worden.

Ich hoffe, dass meine Darlegungen die Hohe Behörde bewegen, mindestens auf Zusehen hin es beim Alten zu belassen oder aber eine Kontingierung anzuordnen, es den einzelnen Unternehmern überlassend, mit dem ihnen zugewiesenen Quantum auszukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. J. Singer.

Zum Schluss reproduzieren wir die unsere Branche betreffende Stelle aus dem neuesten, soeben bekanntgewordenen Bundesratsbeschluss vom 21. August 1917:

„Kinos, Variétés- und ähnliche Vergnügungsetablisements dürfen im Monat an zwölf Tagen nicht geöffnet werden. Ihre Spielzeit bleibt an Werktagen auf die Zeit von 7 Uhr bis 11 Uhr abends und an Sonntagen von 2 Uhr bis 11 Uhr abends beschränkt.“

Das letzte Wort ist nun allerdings — trotz aller Eingaben und Demarchen — in Bern gesprochen worden. Wir glauben aber, dass es nicht das allerletzte Wort ist. Es ist einfach nicht fassbar, dass unsere hohe Bundesbehörde das ganze kinematographische Gewerbe in der Schweiz dem sichern Untergang preisgeben will, denn die erlassenen Vorschriften werden die meisten der Theaterbesitzer — von den Filmverleihern gar nicht zu reden — effektiv ruinieren und tausende Personen brotlos machen. Man wende ja nicht ein, in anderen Branchen müsse man sich auch fügen. Nein, in andern Branchen behilft man sich, so gut wie möglich, aber in der Unserigen ist jeder Behelf ausgeschlossen. Wenn der Bäcker zu wenig Mehl hat, verbackt er Kartoffelmehl und noch kein Konditor hat deshalb seinen Betrieb einstellen müssen, denn man bekommt überall, in jedem Café und in jeder Konditorei, ohne Brotkarte Torten und Törtchen aller Art in bunter Auswahl.

Im kinematographischen Gewerbe macht es die neue Bundesverordnung einfach unmöglich — auch ohne Kohlenmehrverbrauch — die Betriebe aufrecht zu erhalten, indem sie einfach zum Schliessen gezwungen werden. Wir werden im nächsten Heft uns mit der Frage noch eingehender befassen und geben nur noch der Hoffnung Ausdruck, der hohe Bundesrat werde sich bewegen lassen, sich zu einer anderen, gerechteren Auffassung zu bekehren.

Am Donnerstag fanden im Haus Dupont zwei Sitzungen der Zürcher Lichtspieltheaterbesitzer statt, an denen auch Vertreter der Presse teilnahmen, um Abwehr-Massnahmen in der Kohlenfrage zu beschliessen. Auch soll am Freitag eine Versammlung der Kino-Angestellten stattfinden, um ihrerseits eine Eingabe an den hohen Bundesrat zu richten. Im nächsten Heft werden wir über all die neuen Konferenzen und beschlossenen Eingaben u. Massnahmen eingehend berichten.

Der aktuellen Kohlenfrage wegen mussten wegen Raummangel verschiedene Artikel, Filmbesprechungen, sowie Filmbeschreibungen zurückgelegt werden. Zu publizierende Artikel und Eingaben die Kohlenfrage betreffend, die im nächsten Heft erscheinen sollen, bitten wir schnellstens an die Redaktion des Kinema abzusenden.